

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
DER
STADT FRIEDRICHSHAFEN

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Friedrichshafen

(6. Änderungsfassung)

Herausgeber: S T A D T F R I E D R I C H S H A F E N
Amt für Schulen, Freizeit und Sport
2010

A) Grundsätze der Sportförderung der Stadt Friedrichshafen

1. Allgemeines – Leitbild einer sport- und bewegungsgerechten Stadt

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. Aus diesem Grund ist eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und Trägern des Sports eine unabdingbare Notwendigkeit.

Mit der Entscheidung, das Projekt „Sportentwicklungsplanung“ ins Leben zu rufen, hat die Stadt Friedrichshafen nicht nur Weichen für die zukünftige Sportförderung gestellt, sondern zugleich auch den Anstoß zu einer zukunftsorientierten Sportpolitik gegeben. Mit dem Ziel der „sport- und bewegungsgerechten Stadt Friedrichshafen“ sollen Angebote, Organisationsformen und Sport- und Bewegungsräume optimiert und zukunftsgerecht gestaltet werden. Angesichts des rasanten Wandels der Gesellschaft und der Ausdifferenzierung des Sports sind Fragen danach, welche Art von Sport- und Bewegungsräumen oder Sportangeboten den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung jetzt und in Zukunft entsprechen, immer schwieriger zu beantworten.

Die Sportentwicklungsplanung mit dem Ziel der Schaffung einer sport- und bewegungsgerechten Stadt stellt sich angesichts der Vielfalt menschlichen Bewegungserlebens und Sporttreibens als vielschichtiges und komplexes Aufgabenfeld dar.

Die Stadt Friedrichshafen stellt sich der Verantwortung, den Fürsorgeanspruch auf das Sportleben aller Bürgerinnen und Bürger auszudehnen. Angesichts der Herausbildung neuer Sport- und Bewegungsbedürfnisse erscheint eine Weiterentwicklung der bisherigen Sportstrukturen sowohl im organisierten Sport als auch auf kommunaler Ebene erforderlich.

2. Die Förderstruktur

2.1. Infrastrukturelle Förderung

Die städtische Förderung umfasst alle Ebenen von Sport- und Bewegungsräumen (dezentrale und wohnortnahe Grundversorgung mit Sport-, Spiel-, und Bewegungsräumen, Bewegungszentren für den einzelnen Stadtteil, normgerechte Sportstätten für den Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport).

Alle Teile der Verwaltung sollten diesen Grundsatz bei der weiteren Arbeit als Leitbild berücksichtigen und alle Belange des Sports frühzeitig in die Planungen im Sinne des Sportentwicklungsplanes einbeziehen.

2.2. Förderung der Organisationsformen

Die verstärkte Zusammenarbeit der Sportvereine untereinander und mit Dritten sowie die Stärkung des SSV haben vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen eine besondere Relevanz. Sie nehmen insbesondere den organisierten Sport in die Pflicht, kompromissbereit und innovativ neue und zukunftsorientierte Wege zu gehen.

2.3. Förderung der Angebotsstrukturen

Die Bevölkerungsbefragung im Rahmen des Sportentwicklungsplans hat gezeigt, dass sich das Sportverhalten der Bürger immer weiter ausdifferenziert. Immer mehr Menschen bezeichnen sich selbst als in irgendeiner Form sportlich aktiv. Ganz deutlich ist bei den Motiven für den Sport und die Bewegung eine Hinwendung zu Aspekten wie Gesundheit, Entspannung und Erholung erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sollen die Bereiche

- Kinder- und Jugendsport
- Gesundheits- und Seniorensport
- Projektförderung (z.B. Ganztagsbetreuung an Schulen, Sportangebote für Migranten und Migrantinnen, Bewegungserziehung im Kindergarten,...)

verstärkt gefördert werden.

3. Ziele und Vorgehensweisen

- 3.1.** Die Stadt Friedrichshafen fördert die Schaffung einer sport- und bewegungsgerechten Stadt. Hierzu gehört u. a. die Weiterentwicklung des Rad-, Lauf-, Inlineskate- und Reitwegenetzes, die Erhaltung des Bestandes der vorhandenen und die Schaffung von weiteren öffentlichen Spiel – und Bewegungsflächen (z.B. Öffnung von Schulhöfen, Bolzplätzen) sowie die Unterstützung neuer Inhalte oder Angebotsformen im Rahmen von Projekten. Gleichzeitig werden bei Neu- und Umbaumaßnahmen behindertenfreundliche Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigt. Diese Maßgaben sind von der gesamten Stadtverwaltung zu berücksichtigen. Durch diese Maßnahmen werden vor allem die Möglichkeiten des unorganisierten Sporttreibens verbessert und die Ziele der Sportentwicklungsplanung umgesetzt.
- 3.2.** Die Zeppelin Stiftung Friedrichshafen fördert die örtlichen Sportvereine sowie den Stadtverband Sporttreibender Vereine (SSV) nach Maßgabe dieser Richtlinien (B).
- 3.3.** Der Stadtverband Sporttreibender Vereine hat ein Anhörungsrecht in allen Belangen des Sports.
- 3.4.** Die Entscheidung, ob ein Modell-Projekt aus den zur Verfügung gestellten „finanziellen Projektmitteln oder über sächliche Leistungen (z.B. Raumbelugung)“ gefördert wird, trifft der Vorstand des Stadtverbandes Sporttreibender Vereine.
- 3.5.** Die im Rahmen der Sportentwicklungsplanung ins Leben gerufene „Kooperative Planungsgruppe“, welche sich aus Mitgliedern des Sports, der Verwaltung, verschiedener Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie der Politik zusammensetzt, wird einmal jährlich einberufen.
- 3.6.** Beim Amt für Schulen, Freizeit und Sport werden alle Anfragen zum Themenkomplex Sport, Sportvereinsbetreuung und -förderung kanalisiert und in enger Abstimmung mit dem SSV bearbeitet.

B) Sportvereinsförderung der Stadt Friedrichshafen aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung eines Sportvereins

Gefördert werden Sportvereine, die

- 1.1. ihren Sitz in Friedrichshafen haben,
- 1.2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und deren Vereinsmitglieder mindestens zu 60% Einwohner von Friedrichshafen sind.
- 1.3. im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen sind und deren Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen anerkannt und nachgewiesen wurde.
- 1.4. mindestens 50 Mitglieder haben und davon mindestens 10 unter 18 Jahre alt sind, der Nachweis erfolgt über die Bestandserhebung des jeweiligen Landesverbandes (WLSB, BSB) bzw. über die Einreichung von Mitgliedslisten.
- 1.5. für aktive Mitglieder mindestens folgende Mitgliedsbeiträge erheben

je Mitglied bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende	35,--€ pro Jahr
je Mitglied über 18 Jahren	70,--€ pro Jahr

Ermäßigungen aus sozialen Gründen (Familien, Arbeitslose, Rentner, ...) liegen im Ermessen des jeweiligen Vereines und dürfen höchstens eine Reduzierung von 30% pro Familienmitglied ausmachen.

Darüber hinaus obliegt es dem Verein, für fördernde Mitglieder einen vergünstigten Beitrag festzulegen.

- 1.6. a) im Vereinsheim zwei gängige alkoholfreie Getränke billiger als das günstigste alkoholische Getränk (für die gleiche Menge) anbieten.
b) im Vereinsheim das Rauchverbot umsetzen.
- 1.7. Sportarten anbieten, bei denen die körperliche Bewegung im Mittelpunkt der sportlichen Betätigung steht.

Neu in die Förderung aufgenommen werden können zudem nur Sportvereine, die Sportarten anbieten, welche bislang im Stadtgebiet noch nicht auf Vereinsbasis angeboten werden und deren Bedarf nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Der zuständige gemeinderätliche Ausschuss entscheidet über die Aufnahme.

Auf Antrag entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss, ob Sportvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. (Dies gilt auch für Vereine die bereits in der Förderung sind und die Voraussetzung nicht mehr vollständig erfüllen.)

Für den Gehörlosen- Sportclub „ Bodensee“ 1968 e.V. und die Behindertensportgemeinschaft (beide mit Sitz in Friedrichshafen) gelten die Positionen 1.2; 1.4. und 1.5. nicht.

Nicht gefördert werden alle Formen des Motorsports (Land, Luft und Wasser), des Betriebssports sowie des Profisports.

Sind die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

Bestehen Zweifel an der andauernden Erfüllung der Fördervoraussetzung, so hat ein bereits geförderter Verein auf Verlangen der Verwaltung die gewünschten aktuellen Unterlagen (z.B. Mitgliederlisten) unverzüglich vorzulegen.

Der aktualisierte Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins muss unaufgefordert beim Amt für Schulen, Freizeit und Sport eingereicht werden.

Vereine werden von der jeweiligen Förderung ausgeschlossen, wenn sie nicht alle möglichen Zuschussquellen voll ausschöpfen und offen legen (z. B. Landeszuschüsse).

Die Förderung richtet sich nach den haushaltsmäßig bereitgestellten Mitteln. Es handelt sich um reine Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Friedrichshafen aus Mitteln der Zeppelin Stiftung. Auf eine städt. Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Die Vereins-Fördermittel müssen vor der Realisierung einer Maßnahme beim Amt für Schulen, Freizeit und Sport beantragt werden. Hierbei sind die jeweils festgelegten jährlichen Fristen einzuhalten. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht zur Entscheidung angenommen. Erst nach Erhalt eines positiven schriftlichen Zuschussbescheides besteht ein Anspruch auf den städtischen Zuschuss. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden. Näheres wird im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt.

2. Aufnahme in die städtische Sportvereinsförderung

Die Aufnahme in die städtische Sportvereinsförderung erfolgt auf Antrag des Vereins unter Nachweis der in Abschnitt B.1. der Sportförderungsrichtlinien geforderten Voraussetzungen.

3. Arten der Vereins-Sportförderung

3.1. Laufende Sportvereinsförderung

Die erforderlichen Unterlagen zur Auszahlung der Zuschussbeträge für die Positionen 3.1.1.; 3.1.4.3., 3.1.7., sind dem Amt für Schulen, Freizeit und Sport bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage wird keine Sportförderung für das laufende Jahr gewährt.

3.1.1. Förderbeiträge für Kinder und Jugendliche

Für jedes Mitglied bis 18 Jahre erhält der Verein 18,- €. Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist die alljährliche Bestandserhebung des Landessportbundes. Vereine, die nicht Mitglied des Landessportbundes sind, haben ihre Mitgliederzahlen - getrennt nach den Altersgruppen bis 18 Jahre und darüber - durch Einreichen einer Namensliste nachzuweisen.

3.1.2. Förderung von hauptamtlich beschäftigten Trainern

3.1.2.1. Verwendungszweck

Die Anstellung bzw. Bezuschussung von hauptamtlich halbtagsbeschäftigten Trainern, fest angestellt oder auf Honorarbasis, erfolgt zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports im Kinder –und Jugendbereich. Die Anstellung bzw. Bezuschussung von hauptamtlichen Trainern im Profisport ist ausgeschlossen.

Der Antrag, über den das zuständige Gremium im Einzelfall zu entscheiden hat, ist inklusive der Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindergärten, des langfristigen Trainingskonzepts und der Finanzierung zu stellen.

3.1.2.2. Profil und Aufgabenbereich der Trainer

Die Trainer müssen mindestens eine gültige B-Trainer- Lizenz des jeweiligen Fachverbandes besitzen. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass der angestellte Trainer während des Anstellungsverhältnisses die erforderlichen Lizenzverlängerungslehrgänge besucht.

Die Trainer haben ein umfassendes Aufgabengebiet:

- Aufbau- und Nachwuchsarbeit
- Talentsichtung in Friedrichshafener Kindergärten und Schulen
- Wettkampfbetreuung
- Trainingsplanung und praktische Durchführung der Trainingseinheiten
- Fortbildung von Trainern und nebenberuflichen Übungsleitern in Friedrichshafener Sportvereinen
- Schaffung von vereinsübergreifenden sportartspezifischen Kooperationen

3.1.2.3. Fördersumme

Der Förderbetrag je hauptamtlich (halbtags) beschäftigten Trainer ist eine Anteilsfinanzierung von bis zu 50% des jährlichen Arbeitgebereaufwandes. Dieser darf max. 10.500,--€ jährlich nicht übersteigen.

Der Verein übernimmt die Co-Finanzierung des Trainers.

Die Zuschüsse werden jeweils befristet auf 2 Jahre bewilligt.

Zur Auszahlung sind ein unterschriebener Arbeits- bzw. Honorarvertrag, die gültige Lizenz sowie ein Tätigkeitsbericht (1x jährlich) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Quartals nach Eingang des Beleges der Gehaltsabrechnung für das betreffende Quartal.

3.1.3 Fahrt- und Übernachtungskostenzuschüsse

Die Stadt fördert die Teilnahme von Schülern, Jugendlichen und Aktiven an Meisterschaften sowie Pokal-/Liga-/Rundenwettkämpfen ab Landesebene (Württemberg) aufwärts.

Es wird kein Zuschuss für die Teilnahme an Qualifikationsturnieren bzw. Vorrunden zur Württembergischen Meisterschaft und die Teilnahme an Landesligen, die mehrgleisig sind, gewährt.

Des Weiteren werden nur Fahrtkostenzuschüsse zu den Auswärtsspielen (von Friedrichshafen aus) gewährt.

Der Gehörlosen-Sportclub "Bodensee" 1968 e. V. erhält auch Fahrt- und Übernachtungskostenzuschüsse für die Teilnahme an Seniorenmeisterschaften.

Im Einzelnen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

a) Fahrtkostenzuschuss

- Flugkosten (2. Klasse) 50 %
- Bundesbahn (2. Klasse)
- zuzüglich der notwendigen Zuschläge 50 %
- PKW 0,10 € pro km
- Kleinbus bzw. PKW mit Anhänger 0,15 € pro km
- Busbenutzung von Gruppen und
- Mannschaften ab 12 Personen 0,80 € pro km

Zuschüsse zu Flugkosten werden nur gewährt, wenn diese Kosten geringer oder gleich hoch sind wie die mit der Bundesbahn bzw. mit dem PKW/Bus. Wird trotz höherer Kosten der Flug bevorzugt, können für die Zuschussberechnung nur Kosten für die preisgünstigste Alternative zugrunde gelegt werden.

Zuschüsse für Fahrten mit dem PKW können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Fahrt mit einem Massenverkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können die Fahrtkosten nur einmal abgerechnet werden, es sei denn, die Zuschüsse zu den Übernachtungskosten würden höher ausfallen als eine weitere Fahrt.

b) Übernachtungskostenzuschuss

Zuschuss je Teilnehmer bis 10,00 € der tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten.

c) Spitzensportförderung

Mannschaften in den beiden obersten Klassen/Ligen (I. und II. Bundesliga) ihres Spitzenfachverbandes werden bei Pflicht- und Pokalwettkämpfen sowie Endrundenwettkämpfen zur Deutschen Meisterschaft zusätzlich gefördert. Der Fördersatz für jeden bezuschussungsfähigen Teilnehmer beträgt 30,50 € pro Wettkampftag. Dasselbe gilt für Einzelsportler, die an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen.

- d) In gleicher Höhe wie für einen aktiven Wettkämpfer kann auch ein Betreuer, ein Trainer und, sofern vom Verband vorgeschrieben, ein Kampfrichter bezuschusst werden.
- e) Eine ausgeschriebene Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der jeweils zuständige Fachverband als Spitzenverband Mitglied des Deutschen Sportbundes ist.

Sonstige Meisterschaften und Wettkämpfe auf Landesebene und Bundesebene

Die Stadt fördert auf Antrag und in besonderen Fällen die Teilnahme an diesen Wettkämpfen. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel die Hälfte des Zuschusses, der für offizielle Meisterschaften gewährt wird (s. 1.).

Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympische Spiele

Die Stadt fördert die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ebenfalls. Über die Höhe des Zuschusses wird von Fall zu Fall entschieden.

3.1.4. Förderung von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern, Vereinsmanagern sowie Trainern

3.1.4.1. Ausbildung

Zur Ausbildung von Übungsleitern, Vereinsmanagern und Trainern kann auf Antrag und gegen Lizenzvorlage ein Zuschuss von 50% der Ausbildungskosten, die anderweitig nicht gedeckt sind und vom Verein zu tragen wären, gewährt werden.

3.1.4.2. Lehrgänge zur Lizenzverlängerung

Die Teilnahme an Lizenzverlängerungslehrgängen kann auf Antrag und gegen die verlängerte Lizenzvorlage mit 50% der Fortbildungskosten, die anderweitig nicht gedeckt sind und vom Verein zu tragen wären, gewährt werden. Fahrt- und Übernachtungskostenzuschüsse (siehe unten) können zusätzlich gewährt werden, sofern diese nicht anderweitig gedeckt sind und vom Verein zu tragen wären.

a) Fahrtkostenzuschuss

- Bundesbahn (2. Klasse)
- zuzüglich der notwendigen Zuschläge 50 %
- PKW 0,10 € pro km

b) Übernachtungskostenzuschuss

Zuschuss je Teilnehmer bis 10,00 € der tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten.

Es werden max. 2 Lehrgänge im Laufe von 4 Jahren (je nach Lizenzverlängerungszeitraum) anerkannt, gleichgültig, ob die 20 zur Lizenzverlängerung nötigen Unterrichtseinheiten erreicht sind.

3.1.4.3. Personalkostenzuschuss für Übungsleiter

Auf Antrag gewährt die Zeppelin Stiftung für jeden nebenberuflich eingesetzten Übungsleiter, Vereinsmanager und Trainer unter gültiger Lizenzvorlage und Einsatznachweis (Einsatzzeiten/Halle bzw. Sportplatz/Gruppe) einmal jährlich einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 150,-€.

3.1.5. Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

3.1.5.1. Organisatorische Hilfen

Im begründeten Bedarfsfall können organisatorische Hilfen in Anspruch genommen werden.

3.1.5.2. Zuschüsse für Defizite im sportlichen Bereich

Für die finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung kann beim Amt für Schulen, Freizeit und Sport ein Zuschussantrag gestellt werden.

Der Zuschussantrag muss vor einer Zusage gegenüber dem jeweiligen Verband und rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich und unter Beifügung einer Finanzierungübersicht (Einnahmen und Ausgaben) gestellt werden.

Ein Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn nach Vorlage einer offiziellen Abrechnung ein Defizit im sportlichen Bereich entstanden ist. Das vorhandene Defizit wird mit bis zu 50% bezuschusst.

3.1.5.3. Voraussetzungen für die Nutzung von städtischen Sporthallen zu Übernachtungszwecken im Rahmen von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung:

Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit überregionalem Interesse können Vereine Sporthallen für Übernachtungszwecke im Rahmen der Verfügbarkeit anmieten. Dies ist nur möglich, wenn die folgenden Aspekte berücksichtigt werden und Gültigkeit haben.

Die Übernachtenden müssen

- an einem Turnier in Friedrichshafen teilnehmen.
- Es handelt sich um ein Internationales Turnier mit Teilnehmern aus dem Europäischen Ausland oder zumindest um deutschlandweite Turniere.
- Die Sporthallen werden nur Jugendlichen und deren Betreuer/n zu Übernachtungszwecken zur Verfügung gestellt.
- Pro Person und Nacht ist ein Betrag in Höhe von 3,00 € an das Amt für Schulen, Freizeit und Sport zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein.
- Die Übernachtung ist beim Amt für Schulen, Freizeit und Sport rechtzeitig anzumelden. Die Genehmigung erfolgt über ein Zugeschreiben, dies aber nur, wenn die Sporthallen nicht für anderweitige Wettkampfpzwecke benötigt werden. Das Nähere wird vertraglich vereinbart.
- Die Aufsicht (auch über Nacht) in den zur Verfügung gestellten Räumen wird vom ausrichtenden Verein übernommen.

- Die Räumlichkeiten werden vom ausrichtenden Verein nach der Veranstaltung besenrein an die Stadt zurückgegeben. Der angefallene Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.
- Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hausmeister vom ausrichtenden Verein zu koordinieren.
- Der ausrichtende Verein hat die „Haftungsausschlussklausel“ zu akzeptieren sowie die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht zu garantieren.

3.1.6. Jubiläums- und Ehrengaben

3.1.6.1. Verfahrensweise

Jubiläen sind dem Amt für Schulen, Freizeit und Sport rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Veranstaltungen, bei denen seitens des Veranstalters eine Vertretung der Stadt gewünscht wird, sowie Anträge und Wünsche von Sportvereinen auf Gewährung von Ehrengaben (siehe 3.1.6.3) sind rechtzeitig beim Amt für Schulen, Freizeit und Sport einzureichen.

3.1.6.2. Jubiläum

Die Sportvereine, nicht einzelne Abteilungen, erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, und 100-, usw. jährigen Bestehens folgende städtische Jubiläumsgaben:

- | | |
|-------------------------|------------|
| • über 5.000 Mitglieder | 2.500,00 € |
| • über 4.000 Mitglieder | 2.000,00 € |
| • über 3.000 Mitglieder | 1.500,00 € |
| • über 2.000 Mitglieder | 1.000,00 € |
| • über 1.000 Mitglieder | 500,00 € |
| • bis 1.000 Mitglieder | 250,00 € |

3.1.6.3. Pokale / Ehrengaben

Der Ausrichter einer bedeutenden sportlichen Veranstaltung kann von der Zeppelin Stiftung eine Ehrengabe (Pokalspende) erhalten.

Bezirks-, Kreis-,	
Württembergische- Meisterschaften	50,- €
Baden-Württembergische-Meisterschaften	100,- €
Stadt-, Süddeutsche- und Deutsche Meisterschaften	150,- €
Internationale Meisterschaften	max. 400,- €

Bei Sportbegegnungen im Ausland kann von der Zeppelin Stiftung ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden.

3.1.6.4. Sportlerehrung

Die Stadt Friedrichshafen richtet jährlich im Frühjahr eines Jahres eine Sportlerehrung aus. Die Ehrung wird in einem festlichen Rahmen vorgenommen. Geehrt werden nur

Sportler/innen, die Mitglied in einem Friedrichshafener Sportverein sind und die an Meisterschaften teilgenommen haben, bei denen mindestens drei Wettkämpfer/innen bzw. Mannschaften an der Austragung der Meisterschaft beteiligt gewesen sind. Sofern ein(e) Sportler/in innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals die Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt, wird nur die am höchsten zu bewertende Leistung zu Grunde gelegt.

Bei der Durchführung der Ehrung dieser Sportler/innen soll nicht unterschieden werden zwischen Erfolgen bei Olympischen Sportarten, Nicht-Olympischen Sportarten und dem Behinderten-/Versehrten Sport sowie zwischen erfolgreichen Teilnehmern/innen aus dem Aktiven- und Jugendbereich auf der einen und erfolgreichen Teilnehmern/innen aus dem Seniorenbereich auf der anderen Seite.

Geehrt wird für die Berufung in eine Nationalmannschaft sowie für die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

Olympische Sportarten	Nicht-Olympische Sportarten	Behinderten-Sportarten
Olympische Spiele	World Games	Paralympics
Weltmeisterschaft	Weltmeisterschaft	Weltmeisterschaft
Europameisterschaft	Europameisterschaft	Europameisterschaft
Sonstige Internationale Großveranstaltungen	Sonstige Internationale Großveranstaltungen	Sonstige Internationale Großveranstaltungen
Deutsche Meisterschaft	Deutsche Meisterschaft	Deutsche Meisterschaft
Süddt. Meisterschaft	Süddt. Meisterschaft	Süddeutsche Meisterschaft/
Südostdeutsche Meisterschaften	Südostdeutsche Meisterschaften	Südostdeutsche Meisterschaften
Baden-Württ. Meisterschaft	Baden-Württ. Meisterschaft	Baden-Württ. Meisterschaft
Württembergische Meisterschaft	Württembergische Meisterschaft	Württembergische Meisterschaft
Badische Meisterschaft	Badische Meisterschaft	Badische Meisterschaft

bei der Jugend:

- 1.-3. Platz bei den Württembergischen bis zu den Süddeutschen Meisterschaften,
- 1.-6. Platz bei den Deutschen Meisterschaften,
- die Teilnahme bei höherwertigen Meisterschaften,

bei den Aktiven:

- 1. Platz bei den Württembergischen bis zu den Süddeutschen Meisterschaften,
- 1.-6. Platz bei den Deutschen Meisterschaften,
- die Teilnahme bei höherwertigen Meisterschaften,

bei den Senioren:

- 1. Platz bei den Württembergischen bis zu den Süddeutschen Meisterschaften,
- 1.-3. Platz bei den Deutschen Meisterschaften,
- die Teilnahme bei höherwertigen Meisterschaften.

Schulsportwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia"

- 1.-3. Platz auf der Landesebene
- 1.-6. Platz auf der Bundesebene

3.1.6.5. Ehrenbrief für Verdienste um die Stadt Friedrichshafen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10.07.2006 Richtlinien zu Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Friedrichshafen beschlossen. Danach können Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise durch ihre Leistungen für den Sport verdient gemacht haben, geehrt werden. Die Verleihung des Ehrenbriefes erfolgt im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung.

3.1.7. Zuschüsse zu den laufenden Kosten für Vereinssportanlagen

- Rasenplätze 0,30€ pro m²
(Die Zeppelin Stiftung übernimmt die Kosten für eine einmal jährlich durchzuführende Regenerationsmaßnahme sowie für die Düngung. Die Art der Regenerationsmaßnahme ergibt sich aus einer jährlich mit dem Stadtbauamt, Abt. Grünflächen, durchgeführten Sportplatzbegehung.)

- Kunstrasenplätze 0,20€ pro m²
- Kunststoffflächen 0,20€ pro m²
- Beachplätze 0,20€ pro m²
- aufgeführte Plätze mit Flutlichtanlagen 0,15€ pro m²
- Tennisplätze (ungedeckt) 0,20€ pro m²
- Bouleplätze (analog zu Tennisplätzen) 0,20 € pro m²
- überdachte Sportstätten 12,--€ pro m²
- Dusch- und Umkleidekabinen 550,--€ (pro Doppeleinheit)

Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten für vom Verein zu unterhaltende Sportanlagen werden nur gewährt, wenn die vereinsseitige Pflege der Anlage ordnungsgemäß erfolgt. Das Amt für Schulen, Freizeit und Sport führt hierzu regelmäßige Kontrollen durch und kann ggf. Zuschüsse kürzen. Größenangaben bzw. Beschaffenheit der Sportanlagen müssen bei Änderungen der Sportstättenstruktur angegeben werden.

Den Betriebssportgruppen, Nichtsportvereinsgruppen sowie auswärtigen Vereinen werden die städt. Sportanlagen nur entgeltlich überlassen. Vereinssportgruppen im Sinne der städt. Sportförderungsrichtlinien werden bei der Belegung vorrangig bedient (siehe Anhang "Turn- und Sporthallenbelegungsregeln").

3.1.8. Überlassung von städtischen Sportanlagen

Die städt. Sportanlagen wie (Schul-) Sportplätze, Turnhallen, Gymnastikräume - ausgenommen die Bäder - werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zu Übungs- und Wettkampfpzwecken unentgeltlich überlassen. Das städt. Hallenbad wird den Schwimmsport treibenden Vereinen nur für Übungszwecke und in der Regel für insgesamt zwei Sportveranstaltungen im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.

Den Betriebssportgruppen, Nichtsportvereinsgruppen sowie auswärtigen Vereinen werden die städt. Sportanlagen nur entgeltlich überlassen. Vereinssportgruppen im Sinne der städt. Sportförderungsrichtlinien werden bei der Belegung vorrangig bedient (siehe Anhang "Turn- und Sporthallenbelegungsregeln").

Das Nähere wird vertraglich vereinbart. Bestehende Vereinbarungen zwischen der Stadt und den Sportvereinen, in denen die Überlassung städt. Sportanlagen geregelt ist, bleiben - sofern sie den Richtlinien nicht widersprechen - weiter bestehen.

3.2. Zuschüsse für Baumaßnahmen

Die Anträge auf Gewährung entsprechender Zuschüsse müssen bis zum 30.04. eines Jahres für die im Folgejahr geplante Realisierung einer Baumaßnahme gestellt sein.

Die Notwendigkeit von Baumaßnahmen in Bezug auf den Sportentwicklungsplan wird im Rahmen der Haushaltsplanungen mit der Kooperativen Planungsgruppe und dem SSV diskutiert. Dieses Ergebnis wird anschließend dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Erst nach Erhalt eines positiven schriftlichen Zuschussbescheides besteht ein Anspruch auf den städtischen Zuschuss.

Der Verein kann nach Prüfung des gemäß Zuständigkeitsordnung vorgesehenen Gremiums auf Antrag eine zuschussunschädliche Baufreigabe erhalten. Diese bedeutet ausschließlich, dass der Beginn des Bauvorhabens nicht zuschusschädlich ist, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird, bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

3.2.1 Überlassung von städt. Grund und Boden

Errichtet ein Verein eine von der Stiftung geförderte Sportanlage und wird dazu ein Grundstück der Stadt oder Stiftung benötigt, so wird - soweit es Stadt oder Stiftung möglich ist - dieses im Wege der Pacht oder im Erbbaurecht dem Verein überlassen. Das Nähere wird vertraglich geregelt. Der fällige Zins wird als Zuschuss der Zeppelin Stiftung gerechnet. Die Zinsen aus privatrechtlichen Verträgen mit Dritten können übernommen werden.

3.2.2. Baukostenzuschüsse (Neu-, Um- und Ausbau)

Gefördert werden Baumaßnahmen, an deren Realisierung die Stadt Friedrichshafen ein Interesse hat. Es werden Kosten für den Neu-, Um- und Ausbau von Sportanlagen und der sportlichen Funktionsbereiche von Sportheimen sowie die von Außensportanlagen anerkannt. Die Baukostenzuschüsse für Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen werden im Einzelfall entschieden.

Der städt. Baukostenzuschuss beträgt für die Funktionsbereiche von Sportanlagen und Einrichtungen - einschließlich der notwendigen Nebenanlagen - 35 % der Gesamtkosten (Barausgaben).

Für die Entscheidung, ob eine Maßnahme gefördert wird, werden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

Wenn die Sportanlage

- im Stadtgebiet liegt (Ausnahme bilden hier die Skiheime)

- auf vereinseigenem Grund und Boden errichtet wurde oder auf einem Grundstück liegt, über dessen Benutzung ein langfristiger (mind. 20 Jahre) Pachtvertrag abgeschlossen wurde
- in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und
- der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städt. Veranstaltungen sowie sonstigen örtlichen Sportvereinen und Gruppen in zumutbarem Umfang gegen Ersatz der anteiligen, vom Verein getragenen Betriebskosten, zur Verfügung gestellt wird
- einem Ökocheck unterzogen wurde

Wenn der Verein:

- eine überproportionale Jugendarbeit aufweisen kann
- in der beantragten Maßnahme ein innovatives Projekt umsetzt
- die Maßgaben des Sportentwicklungsplans berücksichtigt und diese in der Maßnahme umgesetzt werden (z.B. Vereinsk Kooperationen, innovative Sportarten mit Entwicklungspotential, gesellschaftliche Entwicklung, Bedarfe,...)

Nicht gefördert werden kommerziell betriebene Sportanlagen sowie Bootshäfen, Flugzeughallen, Bootshallen, Vereinsgaststätten, zusätzliche Parkplätze, Zugangsstrassen, Außenanlagen und Wohnungen.

3.2.2.1. Antragsstellung

Den Anträgen sind Baupläne, ein Kostenvoranschlag, Zuschussbescheid des Landessportverbandes und ein Finanzierungsplan beizulegen. Des Weiteren ist die Notwendigkeit der Baumaßnahme in Abhängigkeit des jeweils gültigen Sportentwicklungsplans nachzuweisen.

3.2.2.2. Genehmigungsverfahren

Die Anträge werden zunächst im Rahmen der Kooperativen Planungsgruppe (inklusive Vertretern der Politik), welche einmal jährlich tagt, besprochen und auf die Zusammenhänge mit dem Sportentwicklungsplan überprüft.

Der Verein kann nach Prüfung des entsprechenden Gremiums auf Antrag eine zuschussunschädliche Baufreigabe erhalten. Diese bedeutet ausschließlich, dass der Beginn des Bauvorhabens nicht zuschusschädlich ist, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird, bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Anschließend werden die positiv beurteilten Anträge dem jeweiligen Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Der beantragende Verein erhält nach der Entscheidung des Gremiums einen Bescheid zugestellt. Erst danach kann mit der Baumaßnahme begonnen werden.

3.2.2.3. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege und gemäß Baufortschritt. Vereine, die aus Liquiditätsproblemen nicht in Vorleistung gehen können, können auf Antrag beim ASF eine Abschlagszahlung des Zuschusses im Vorfeld erhalten, sodass dem Verein keine Mehrkosten durch eine Vorfinanzierung entstehen. Als

Grundlage zur Bemessung der Höhe der Abschlagszahlungen werden die erteilten Aufträge des Bauherren oder, wenn bereits vorliegend, entsprechende Rechnungen herangezogen.

3.2.2.4. Verwendungsnachweis

Vor der Auszahlung des gesamten Zuschusses hat der Zuschussempfänger einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen, der seitens des ASF zu prüfen ist. Die inhaltlichen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ergeben sich aus den Regelungen für die Bewilligung von Zuschüssen aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung.

Sollten die der Beschlussfassung zugrunde gelegten Barausgaben nicht erreicht werden, wird der Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Mehrkosten werden nicht anerkannt.

3.2.3 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen im Sportfunktionsbereich von Vereisanlagen.

Für Sanierungsmaßnahmen an Vereisanlagen, die dem Sportfunktionsbereich zuzuordnen sind und sofern sie nicht in die Kategorie Neu, Um- und Ausbau einzuordnen sind, gibt die Zeppelin Stiftung ebenfalls einen Zuschuss. Dieser beträgt 25 % der Gesamtkosten (Barausgaben).

Unter einer Sanierung versteht man die baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines Sportfunktionsbereiches. Um vorhandene Mängel festzustellen muss eine Modernisierungs-Voruntersuchung in Form eines Gutachtens durchgeführt werden, aus der die Schadensursache, das Schadensbild sowie die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen hervorgehen. Ziel ist die Wiederherstellung des standsicheren und zweckbestimmt nutzbaren Zustands eines Gebäudes bzw. Bereiches.

Eine Sanierung geht über die Instandhaltung und Instandsetzung hinaus und schließt oft die Modernisierung ein, die auch Nutzungsanpassungen und erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz erforderlich machen kann.

Eine Sanierung wird jedoch erst dann bezuschusst, wenn nachgewiesen wurde (zum Beispiel durch eine Begutachtung eines Stadtbauamtsmitarbeiters oder einer Fachfirma), dass die üblichen Maßnahmen der Bauunterhaltung immer sachgemäß und rechtzeitig durchgeführt wurden. (Üblicherweise ist davon auszugehen, dass dann Sanierungsmaßnahmen einzelner Gewerke wie Fenster, Außenputz, Dacheindeckung etc. erst nach ca. 30 Jahren erforderlich werden).

Die Sanierungen von Kunstrasen- und Rasenplätzen sowie Laufbahnen und Kunststoffplätzen (abzüglich eines eventuellen Landeszuschusses) im Stadtgebiet werden mit 100% bezuschusst. Im Gegenzug verpflichten sich die davon betroffenen Vereine gemeinnützige Arbeiten für die Stadt Friedrichshafen in einem angemessenen Umfang zu leisten.

Darüber hinaus erfolgt eine Bezuschussung zu 100 % bei den Plätzen nur dann, wenn der Verein im Vorfeld der Beschlussfassung belegen kann, in welchem Umfang und zu welcher Gelegenheit die geforderten gemeinnützigen Arbeitsstunden geleistet werden.

Alle Sanierungsmaßnahmen werden nur dann bezuschusst, wenn die aktuellen Entwicklungen der jeweiligen Sportart und der gesamtgesellschaftlichen städtischen Gegebenheiten und Entwicklungen einen Bedarf der Sanierung belegen. Ansonsten ist z.B. über eine zeitgemäße sportliche Umnutzung des Geländes oder der Räumlichkeiten nachzudenken.

3.3 Zuschüsse für die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräte

Die Anträge auf Gewährung entsprechender Zuschüsse müssen bis zum 30.04. eines Jahres für die im Folgejahr geplante Beschaffung gestellt sein.

Erst nach Erhalt eines positiven schriftlichen Zuschussbescheides besteht ein Anspruch auf den städtischen Zuschuss.

Im nachgewiesenen Notfall kann ein Verein auf Antrag für eine Beschaffung eine zuschussunschädliche Investitionsfreigabe (analog zur Regelung für bauliche Maßnahmen) erhalten.

Es werden nur Sport- und Pflegegeräte, deren Anschaffungskosten im Einzelfall 255,- € übersteigen, gefördert. Die den Betrag von 255,- € übersteigenden Kosten werden mit 50% bezuschusst. Im Einzelfällen können Sätze von Sportgeräten, dessen Gesamtkosten den Betrag von 255,- € übersteigen, bezuschusst werden.

Sollten die der Entscheidung zugrunde gelegten Barausgaben nicht erreicht werden, wird der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.

Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses der Zeppelin Stiftung, ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht, insbesondere für die städt. Schulen, einzuräumen und einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Grundsätzlich nicht gefördert wird der Erwerb von Vereinsfahrzeugen sowie allen Sportgeräten, die üblicherweise im persönlichen Eigentum der Sportausübenden sind (z.B. spezielle Kleidungsgegenstände). Davon nicht berührt ist der notwendige Bestand an vereinseigenen Sportgeräten wie z.B. Ruderboote, Kanus, Jollen, Segelflugzeuge und Sporträder, welche zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden.

3.4. Unterstützung für den Stadtverband Sporttreibender Vereine Friedrichshafen e.V. (SSV)

Der SSV ist das gewählte Organ aller Häfler Sportvereine und vertritt die Belange des Sports gegenüber der Politik und allen kommunalen und staatlichen Organen.

Die Sportentwicklungsplanung weist dem SSV klare Aufgaben zu, diese sind z.B.:

- Schaffung von Kooperationen und Netzwerken zwischen Vereinen, Vereinen und Schulen und Vereinen und Dritten (z.B. Krankenkassen, offene Kinder- und Jugendarbeit, andere öffentliche Träger, Kindergärten,...)
- Erfassung und Optimierung der Angebotsstruktur für die Bereiche Kinder- und Jugendsport, Gesundheitssport, Seniorensport, etc.
- Erstellung von Konzepten für eine verbesserte Kinder- und Jugend- sowie Seniorensportbewegung im Stadtgebiet
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für den Sport (Homepage, Erschließung neuer Finanzierungsquellen, bessere Kommunikation durch eine verbesserte und gezielte Informationsverteilung...)
- Initiierung von innovativen Projekten und Projektideen
- verstärkte Verwaltungsarbeiten durch die zusätzlichen Aufgaben

Viele der in der Sportentwicklungsplanung vorgesehenen Maßnahmen erfordern eine personelle und finanzielle Stärkung des SSV. Zur Erledigung dieser Aufgaben erhält der SSV einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 60.000,-€. Über die Verwendung dieser Mittel gibt der SSV jährlich einen Verwendungsnachweis ab.

Die Stadt Friedrichshafen behält sich vor, den Zuschuss zur Projektförderung für den SSV (in Höhe von 60.000,- €) nach Prüfung des Mitteleinsatzes bzw. der Effektivität der Konzeption erstmals nach 3 Jahren und nachfolgend im Rhythmus von 2 Jahren zu widerrufen.

Die einzelnen Projekte werden durch den SSV in enger Zusammenarbeit mit dem ASF umgesetzt.

Es ist sicherzustellen, dass die Verwendung der finanziellen Projektmittel nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfolgt.

Der Förderbetrag wird in Quartalsraten an den SSV ausbezahlt.

Der Stadtverband Sporttreibender Vereine Friedrichshafen e. V. erhält darüber hinaus einen jährlichen Pauschalbetrag von 1.534,00 €.

Darüber hinaus erhält der SSV für die Organisation des Kursprogramms der Sportvereine höchstens zweimal pro Jahr einen städt. Zuschuss in Höhe von je max. 2.556,50 €.

Bei der organisatorisch verwaltungstechnischen Abwicklung der Vereinssportkurse werden der SSV und die Vereine vom Amt für Schulen, Sport und Jugendarbeit unterstützt.

Diese Richtlinien wurden in der vorliegenden Änderungsfassung am 19.10.2009 vom Gemeinderat beschlossen und treten am 01.01.2010 in Kraft.

Anhang

Turn- und Sporthallenbelegungsregeln

Ziele dieser Regeln sind:

- Die Einheitlichkeit der Verhältnisse auf diesem Sektor im ganzen Stadtgebiet zu sichern bzw. herzustellen.
- Die Verbindlichkeit und Verlässlichkeit bei der Vergabe zu sichern bzw. herzustellen.
- Die Transparenz bei der Vergabe von Hallen zu sichern bzw. herzustellen.
- Die Gleichbehandlung der Gruppen zu sichern, die die Voraussetzungen für die Belegung städt. Turn- und Sporthallen gleichermaßen erfüllen.

Die folgenden 11 Regeln sind dazu geeignet, diese Ziele zu realisieren:

1. Der Vereinssport hat Vorrang vor allen anderen Gruppierungen, sofern seine Angebote den Sportbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und damit auf der Höhe der Zeit sind.
2. Belegung der Hallen mit Dauer- bzw. Kursgruppen:
 - a) Die Übungszeiten derartiger Gruppen sind von Montag - Freitag außerhalb der schulischen Nutzungszeiten
 - b) Die Zeitdauer einer Übungseinheit beträgt 45 bzw. 60 Minuten. Eine Doppeleinheit 90 bzw. 120 Minuten.
 - c) Die Mindestteilnehmerzahl pro Gruppe und Belegungseinheit beträgt 10 Personen. Bei den Sportsportarten muss die Zahl der Teilnehmer mindestens so hoch sein, dass ein Spiel stattfinden kann bzw. in der Halle vorhandene Spielfelder voll ausgenutzt werden können.
 - d) Eine stadtteilnahe Zuweisung an stadtteilbezogene Gruppen wird angestrebt.
 - e) Bei freien Kapazitäten besteht die Möglichkeit, Gruppen aus den Teilorten Hallenraum im Stadtzentrum zuzuweisen und umgekehrt.
 - f) Aus dem Bereich Fußball erhalten im Winter nur Mannschaften der F-, E-, D-, C und evtl. B-Jugend (hängt vom verfügbaren Hallenraum ab!) feste Belegungszeiten.
3. Wochenendbelegung:
 - a) Die Wochenendbelegung beginnt spätestens am Samstag nach dem Schulunterricht und endet am Sonntag gemäß Belegungsplan.
 - b) Am Wochenende findet kein Trainingsbetrieb statt.
 - c) Das Wochenende ist ausschließlich dem Wettkampf- und Ligabetrieb sowie der Durchführung von Lehrgängen vorbehalten.

d) Die Wochenendbelegung wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Ligabetrieb und Veranstaltungen von der Württembergischen Meisterschaft an aufwärts und danach erst Lehrgänge und lokale Veranstaltungen bzw. überregionale Einzelveranstaltungen.

4. Kein Tennisspiel (weder Training noch Wettkampf) in städt. Hallen (sowohl zentral als auch in denen der Teilorte).
5. Öffnen der Hallen während der Schulferien:
 - a) Im Wettkampfbetrieb stehende Gruppen und Seniorensportler/innen erhalten in allen Ferien auf Antrag die Möglichkeit zu trainieren. (In den Sommerferien nur die Ferienwochen 4, 5 und 6.)
 - b) Alle nicht im Wettkampfbetrieb stehenden Gruppen (außer Seniorengruppen!) erhalten nur in den Herbstferien auf Antrag die Möglichkeit zu trainieren.
 - c) In den Sommerferien bleiben die Hallen in den ersten drei Wochen geschlossen. In den Ferienwochen 4, 5 und 6 werden sie nach Bedarf für die Durchführung des Sommerferiensportprogramms und Trainingszwecke von im Wettkampfbetrieb stehenden Gruppen geöffnet. Auf Antrag können auch solche Gruppen trainieren, die direkt nach den Ferien den Wettkampfbetrieb aufnehmen. Ausnahmen von dieser Sommerferienregelung können auf Antrag für Gruppen gemacht werden, die in der 1. oder 2. Bundesliga starten.
 - d) Stellt sich aufgrund der Anmeldungen zur Ferienbelegung heraus, daß einige Gruppen in den Ferien pausieren, wird die Belegung der jeweiligen Halle so komprimiert, dass pro Übungsabend keine Leerzeiten entstehen.
 - e) In aller Regel nur während der Ferien durchführbare Reparaturarbeiten an/in den Hallen können dazu führen, dass in diesen Hallen dann kein Sport stattfinden kann. In diesen Fällen verliert diese Ferienregelung ihre Gültigkeit.
6. Mehrzweckveranstaltungen und deren Vorbereitung können während der Sporttrainingszeiten nur in gut begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
7. Die Vergabe der Hallen erfolgt durch das Amt für Schulen, Freizeit und Sport bzw. die Ortsverwaltungen.
8. Belegungswünsche werden schriftlich gestellt. Die Bescheide hierzu erfolgen ebenfalls schriftlich und enthalten im Falle eines Negativbescheids eine Begründung.
9. Eine Überprüfung der Hallenbelegung wird mindestens einmal jährlich durch das Amt für Schulen, Freizeit und Sport durchgeführt. In sämtlichen Hallen und ohne Vorankündigung.
10. Änderungen dieser Regeln werden mit den Sportvereinen besprochen. Die Federführung liegt hierbei beim Amt für Schulen, Freizeit und Sport.
11. Diese Regeln gelten für das gesamte Stadtgebiet incl. aller Teilorte.

